

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises zuletzt am 22.07.2024 die Hauptsatzung geändert, die nun folgenden Wortlaut hat:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises

Die Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises wird entsprechend den nachfolgenden Regelungen geändert.

§ 2 Zuständigkeit des Kreistags

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 11 erhält folgenden Wortlaut:
die Entscheidung über die Ernennung und Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung sowie die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag von Amts- und Dezernatsleitungen im Einvernehmen mit dem Landrat; eine Vorberatung im zuständigen Ausschuss findet nicht statt,

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 3 Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9 erhält folgenden Wortlaut:
die Gewährung von Darlehen;
2. Neu eingefügt wird Nr. 12 mit folgendem Wortlaut:
Verwaltungs- und Digitalisierungsangelegenheiten;
Die nachfolgenden Nummern erhöhen sich in der Zahl um 1
3. Nr. 13 (neue Nummerierung) erhält folgenden Wortlaut:
Die Bildung von Haushaltsübertragungsermächtigungen für seinen Bereich

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 wird gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Aufzählungspunkte wird entsprechend angepasst.
2. Neu eingefügt Nr. 10 erhält folgenden Wortlaut:
Die Bildung von Haushaltsübertragungsermächtigungen für seinen Bereich.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Neu eingefügt Nr. 6 erhält folgenden Wortlaut:
Die Bildung von Haushaltsübertragungsermächtigungen für seinen Bereich.

§ 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

1. Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
Der **Jugendhilfeausschuss** ist zuständig für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten:

Neben den gesetzlichen Zuständigkeiten auch für die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche einschließlich der Interdisziplinären Frühförderstelle (ohne Personalangelegenheiten) sowie die Bildung von Haushaltsübertragungsermächtigungen für seinen Bereich.

§ 4
Zuständigkeit des Landrats

§ 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

1. Nr. 1 wird gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Aufzählungspunkte wird entsprechend angepasst.
2. Nr. 3 (neue Nummerierung) erhält folgenden Wortlaut:
die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 1.000.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen;
3. Nr. 8 (neue Nummerierung) erhält folgenden Wortlaut:
die Anlage des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.);
4. Nr. 12 (neue Nummerierung) erhält folgenden Wortlaut:

die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000,-- € nicht übersteigt;

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:
die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten unterhalb der Amtsleiterenebene.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 22.07.2024

Sven Hinterseh
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.